

Bebauungsplan „Industriegebiet Herten-West-Erweiterung“, 1. Änderung Stadtteil Herten

1. Einführung

Der Bebauungsplan „Industriegebiet Herten-West-Erweiterung“ wurde am 17.07.2000 rechtskräftig und dient der planungsrechtlichen Sicherung des Hertener Gewerbegebietes. Die Grundstücke sind bis auf wenige Ausnahmen überbaut.

Im Rahmen der abwasserrechtlichen Genehmigung von Bauanträgen wurde festgestellt, dass die Örtlichen Bauvorschriften die Versickerung von Regenwasser festsetzen.

Das Industriegebiet liegt in der Zone IIIa des Wasserschutzgebietes „Rheinfeld Tiefbrunnen 1, 3+4“. Dort ist die Versickerung von Abwasser gem. § 3 (1) Ziffer 11 der Schutzgebietsverordnung vom 07.02.1997 i.d.F. vom 02.12.2015 nicht zulässig. Dieses Verbot ist im Bebauungsplan nicht berücksichtigt und wird nun mit vorliegender Änderung angepasst.

Die Entwässerung des Gebietes einschließlich des Oberflächen- und Dachwasser erfolgt im Mischsystem.

2. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften werden dahingehend geändert, dass Oberflächenbeläge nur wasserundurchlässig auszuführen sind. Desweiteren wird festgesetzt dass grundsätzlich die Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig ist.

3. Verfahren

Da es sich bei der vorliegenden Änderung nur um die Anpassung an bestehendes Gesetz handelt und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind bzw. keine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7b besteht, kann das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung wird abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Geändert werden nur die Örtlichen Bauvorschriften, der zeichnerische Teil sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen.

4. Umweltbelange

Beim vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Schutzgebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-/VSG nach EU-Recht) sind durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht betroffen. Ebenso sind im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Besondere Biotope nach § 32 NatSchG ausgewiesen.

Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung ergeben sich für Naturschutzbelange keine Änderungen, da es sich bei der Änderung nur um die Festsetzung geltender Vorschriften handelt. Der Vollständigkeit halber werden anschließend die im Regelfall zu beachtenden Schutzgüter kurz angesprochen.

Schutzgut Menschen

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Boden

Durch die Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es liegt ebenfalls nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Schutzgut Klima

Stadtklimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Stadtbild / Erholung

Auswirkungen auf das Stadtbild und die Funktion Erholung sind nicht zu erwarten.

Kulturgut, Sachgut

Es sind keine kulturhistorischen Aspekte bekannt.

Fazit:

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Rheinfelden (Baden), 22.11.2016
601/Christiane Ripka